

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1012K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HEIZUNGSKASKO

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1 der „Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten der Haustechnik“ (AMB) gilt versichert:

die komplette Heizungsanlage (wie auch immer diese betrieben wird) samt Steuerung, feiner und grober Armatur, Pumpen und Radiatoren sowie Tanks.

Weiter gelten die zur Heizungsanlage gehörenden Teile außerhalb des Gebäudes am Grundstück mitversichert und zwar:

- Solaranlage am Gebäude oder auf dem Grundstück,
- solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung
- Erdwärmeleitungen (Flächenmethode und Tiefenbohrung) auf dem Grundstück,
- Luftwärmepumpen auf dem Grundstück.

In Abänderung von Artikel 3, AMB ist die Ersatzleistung mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Polizza angeführten Selbstbehalt zu tragen.